

TOP 69:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

COM(2018) 367 final; Ratsdok. 9574/18

Drucksache: 234/18 und zu 234/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll das Programm Erasmus+ ab 1. Januar 2020 substanziell aufgestockt und inklusiver gestaltet werden, um jungen Menschen mit verschiedenen Hintergründen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt bieten zu können und sie stärker in den europäischen Demokratie- und Integrationsprozess einbinden zu können. Diese Entwicklung kann über einen Auslandsaufenthalt beim Studium, Absolvieren einer Ausbildung, Arbeiten oder durch Jugend- oder Sportaktivitäten unterstützt werden. Dazu soll unter anderem eine Erhöhung der Programmmittel für 2021 bis 2027 auf 30 Milliarden Euro erfolgen. Quantitativ ist eine Verdreifachung der Teilnehmer am Programm angestrebt.

In der Mitteilung zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 wird der Schwerpunkt stärker auf die Gebiete Jugend, Bildung und Inklusion gelegt. Nach Bewertung des bisherigen Programms durch die Kommission und die beteiligten Mitgliedstaaten und Organisationen wurden vor allem ein höherer Etat, eine Vereinfachung des Verwaltungsapparats, die Ausweitung des Programms auf verschiedene Altersklassen und Sportbereiche gewünscht. Zudem besteht eine hohe Nachfrage nach Lernmobilität.

Die wesentlichen Inhalte des Verordnungsvorschlags sind:

- Begriffsbestimmung und Zielsetzungen der Politikbereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Politikbereiche und Leitaktionen,

- Festlegungen zur Durchführung, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit auf internationaler und nationaler Ebene,
- Finanzbestimmungen und Regelungen der erweiterten Mittelausstattung,
- Schutz der finanziellen Interessen der Union durch ein Kontrollsystem,
- Regelungen über die Komplementarität mit anderen Bereichen und Fonds der Union,
- Bedingungen der Teilnahme von Drittländern am Programm,
- Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Leistung des Programmes.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 234/1/18** ersichtlich.